

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 202 (1923)

Artikel: Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-374657>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaren-Gesetzes und Telegraphen-Tarif

Briefpost.

1. Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankiert: Ortskreis (10 km in gerader Linie) bis 250 g 10 Rp. — Weitere Entfernung: 20 Rp. bis 250 g.

Briefe, unfrankiert: Doppelte Taxe der Frankatur.

Warenmuster: Bis 250 g 10 Rp., über 250–500 g 20 Rp. —

Dieselben müssen verisigbar verpackt sein u. dürfen keinen Wertkunstwert haben. Beischluß von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

Drucksachen: Bis 50 g 5 Rp., über 50–250 g 10 Rp., über 250–500 g 20 Rp. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftl. persönl. Mitteilungen enthalten.

Auf gedruckten Bildkarten ist es gestattet, außer der Adresse d. Absenders Wünsche, Glückwünsche, Dankesungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vorgedruckten

Postkarten darf Ort, Datum, Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder etc.), sowie Name, Todestag, Alter d. Verstorbenen, Beerdigungstag u. -Zeit, sowie die Unterchrift handschriftl. beigelegt werden. Diese Zusätze sind jedoch nur im internen Dienst gestattet, sofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare miteinander aufgegeben werden. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigelegt werden.

Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hrn. und Herweg zusammen 50 Rp.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 10 Rp., doppelseitig 20 Rp. Privatpostkarten (insoweit im Grunde und Feingehalt des Papiers dem postamtlichen entsprechend) sind zur Taxe von 10 Rp. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

Unzulässig frankierte Gegenstände (sowohl zulässig) werden mit der Taxe der frankierten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 20 Rp. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Beispaltung von mehr als einem Tag 15 Fr. — Reklamationsfrist 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangsschein:** Gratis u. obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- und Auslande. — Zu Büchern, 390 Stück, 1 Fr. — Rückschein 20 Rp.

Gebotengebühr: Bis 1½ km 60 Rp., jeder weitere 1½ km oder Bruchteil eines halben km 20 Rp.

Nachnahmen: Zulässig bis 1000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr 10 Rp. für je 10 Fr. oder Bruchteile des reinen Nachnahmevertrages, mindestens 15 Rp. für jede Sendung.

Einzugsmandate: Zulässig bis 1000 Fr. Im Ortskreis 30 Rp., weiter 40 Rp. Einzugsgebühr 10 Rp. u. Postanweisungstaxe wird im Zahlungsfalle vom Betrag abgezogen.

Postanweisungen: Bis 20 Fr. 20 Rp., 20 bis 50 Fr. 25 Rp., 50 bis 100 Fr. 30 Rp.; für je weitere 100 Fr. 10 Rp. mehr.

Postcheck und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 Rp., je weitere 100 Fr. oder Bruchteile 5 Rp. mehr. —

Bei Rückzahlungen am Schalter der Checkbüros bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 1000 Fr. 10 Rp., über 1000 bis 2000 Fr. 15 Rp., je weitere 1000 Fr. oder Bruchteile 5 Rp. mehr; die Anweisungen auf Poststellen 10 Rp. mehr für jede Auszahlung, außerdem die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Checkbüro erhoben wird.

Übertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei. Die Gebühren werden dem Inhaber der Postcheckrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Checks beträgt einen Monat.

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland).

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g frs. 40 Rp., unfr. 80 Rp., für je weitere 20 g frs. 20 Rp., im Grenzkreis (30 km in Luftlinie von Postbüro zu Postbüro) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Österreich 25 Rp. für die ersten 20 g und 20 Rp. für je weitere 20 g oder Bruchteile von 20 g. — Unfrankierte Briefe und Postkarten unterliegen im Bestimmungsland der doppelten Taxe.

Postkarten im Grenzkreisverkehr Deutschland, Frankreich und Österreich 15 Rp. — (Privatpostkarten zulässig wie oben): Einfache 25 Rp., Doppelkarten (mit Antwort) 50 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Änderungen im Tarif vorbehalten.

Warenmuster: Für je 50 g 10 Rp. Gewichtsgrenzen:

Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Tiefe 10 cm.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): für je 50 g 10 Rp., mindestens aber 40 Rp. — Dimensionsgrenzen: 45 cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm.

Drucksachen (bis 2000 g): für je 50 g 10 Rp. Dimensionsgrenzen wie für Geschäftspapiere. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Rekommandationsgebühr 40 Rp. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Betrage v. 50 Fr. — **Aufgabeschein** (für rekommandierte Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Rücksendungsgebühr** 40 Rp. Unzulässig frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Express-Bestellgebühr: 80 Rp.

Einzugsmandate, Versandgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 40 Rp.

Geldanweisungen: a) nach Großbritannien u. Irland, Brit. Indien, den Brit. Kolonien, Kanada für je 25 Fr. 25 Rp.; nach d. Vereinigten Staaten v. Amerika 25 Rp. für je 50 Fr.; nach den übrigen Ländern und Orien für je 100 Fr. 50 Rp.

Paketpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bis 250 g bis 500 g	frankiert	Fr. — .30	unfrankiert	10 Rp.
über 500 g	2½ kg	" .50		
"	5 "	" .80	Buschlag für alle	
"	10 "	" 1.50	Gewichte.	
"	15 "	" 2. —		

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 15 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. Expressbestellgebühr bis 1½ km 80 Rp., für jeden weiteren halben km 40 Rp. mehr.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 5 Rp.

Sendungen mit Wertangabe müssen versiegelt sein.

Nachnahmen sind zulässig bis 1000 Fr. Nebst der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen.

Nachnahmehäfen, die nach erfolgter Einlösung zum Bezug der Nachnahme berechtigen, 10 Rp.

Empfangsscheine: Für Sendungen mit Wertangabe nach dem In- und Ausland gratis, für Sendungen ohne Wertangabe 5 Rp. per Stück.

Ausland.

Poststücke werden zu mäßigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins spedit. Maximalgewicht nach Frankreich, Belgien, Luxemburg und Österreich 10 Kilo. Die Taxen werden je nach Gewicht für 1, 3 oder 5 Kilo berechnet.

Änderungen vorbehalten.

Telegraphen-Tarif.

Tarif, Aufrundung auf 5 Rp.

	Grund-taxe	Wort-taxe		Grund-taxe	Wort-taxe
Schweiz (inclusiv)	Rp.	Rp.		Rp.	Rp.
Liechtenstein	50	5	Tschechoslowakei	50	14,5
Deutschland	50	12,5	Bulgarien	50	24
Frankreich	50	12,5	Schweden	50	20
Italien	50	12,5	Norwegen	50	27
Österreich	50	12,5	Türkei	50	46
Ungarn	50	20	Russland (unterbr.)	—	—
Niederlande	50	16,5	Griechenland Kontinent und Inseln		
Luxemburg	50	16,5	Korfu, Koros u.		
Dänemark	50	16,5	Euböa	50	27,5
Großbritannien	50	24,5	Inseln: Chio, Imbro, Lemnos,		
Spanien	50	20	Melita, Samos,		
Portugal	50	24	Tenedos	50	38
Rumänien	50	27,5	Uebrige Inseln	50	31
Serbien	50	20	Eßland u. Litauen	50	50
Bosnien-Herzegow.	50	20	Albanien, Malia	50	34
Jugoslawien	50	20	Lettland	50	42
Montenegro	50	20	Polen	50	20

In der Schweiz müssen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, per Expressen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe, bestellt werden.